Abfallverordnung

der Gemeinde Oberengstringen

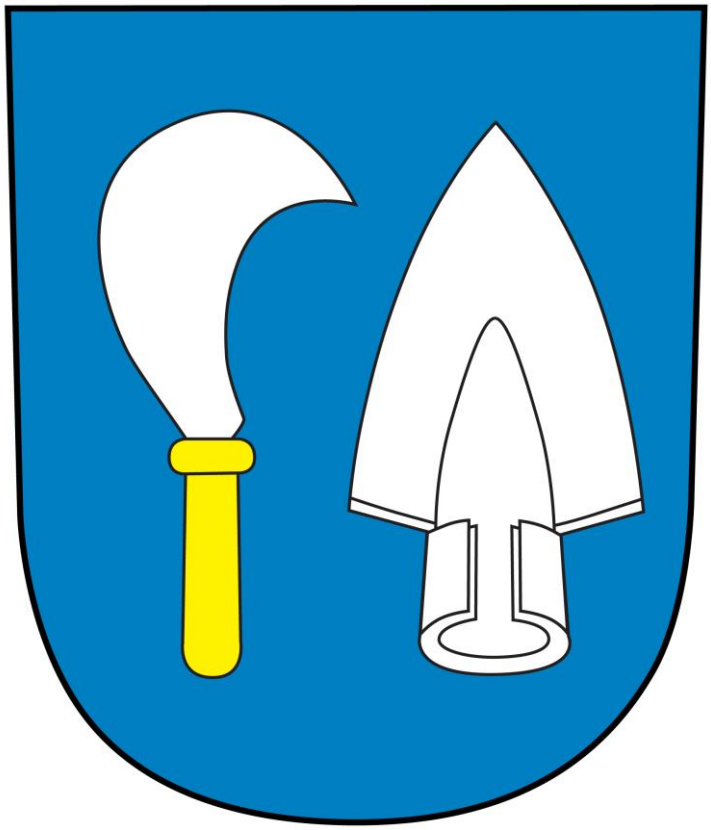

1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Allgemeines**	
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Definition der Abfallarten	3
Art. 3	Grundsätze	4
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5	Vollzug und Erlass von Verfügungen	4
2.	**Organisation und Pflichten**	
Art. 6	Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 7	Pflichten der Personen und Unternehmen, die Abfall verursachen oder innehaben	6-7
3.	**Gebühren**	
Art. 8	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	8
Art. 9	Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren	8
Art. 10	Grundgebühr	8
Art. 11	Gebührenfestlegung	8
4.	**Kontrolle und Strafbestimmungen**	
Art. 12	Kontrolle	9
Art. 13	Strafbestimmungen	9
5.	**Schlussbestimmungen**	
Art. 14	Inkrafttreten	9

Gestützt auf § 35 des Kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und Art. 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

Vorbemerkung:
Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

[1]Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft, ausgenommen den Umgang mit Klärschlamm, der Gemeinde Oberengstringen.

[2]Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Die Gesundheitsbehörde kann in begründeten Fällen für bestimmte Gebiete abweichende Regeln erlassen.

3Die Verordnung richtet sich an die Personen und Betriebe/Betriebseinheiten, die Abfälle verursachen oder innehaben sowie an die Gemeindeverwaltung.

Art. 2

Definition der Abfallarten

[1]Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Als Siedlungsabfall gelten:

1. Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.
2. Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
3. Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
4. Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

[2]Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

[3]Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammende Abfälle. Als Bauabfall gelten insbesondere Aushub, Bauschutt und Bausperrgut etc.

[4]Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3

Grundsätze

[1]Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

[2]Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

[3]Kompostierbare biogene Abfälle sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

[4]Die Gemeindebetriebe/-verwaltung tragen durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachten insbesondere die Grundsätze der Abfallwirtschaft.

Art. 4

Ausführungsbestimmungen

Die Gesundheitsbehörde erlässt eine Vollziehungs- und Gebührenverordnung in der Einzelheiten zur Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen geregelt werden. Gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung werden die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt.

Art. 5

Vollzug und Erlass von Verfügungen

[1]Als verantwortliche Verwaltungsstelle für die Abfallwirtschaft wird das Sekretariat der Gesundheitsbehörde bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder Aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

[2]Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist die Gesundheitsbehörde zuständig.

2. Organisation und Pflichten

Art. 6

Aufgaben der Gemeinde

[1]Die Gemeinde sorgt dafür, dass

1. Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
2. Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
3. Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind, erstellt und betrieben werden;
4. die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können.
5. das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 7, Abs. 8 vollzogen wird.

[2]Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung bzw. Pflicht besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

[3]Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

[4]Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfuhren und/oder Sammelstellen an, nämlich Kehricht, Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

[5]Die Gemeinde kann Abfuhren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten (z.B. Karton oder biogene Abfälle).

[6]Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 7

Pflichten der Personen und Betriebe/Betriebseinheiten, die Abfall verursachen oder innehaben

1Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr oder den Sammelstellen übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden. Für die Bereitstellung bzw. Entsorgung des Kehrichts ist nur die Verwendung der offiziellen Kehrichtsäcke und handelsüblicher Container gestattet.

2Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

3Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas , Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

4Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

5Betriebsabfälle sind von den Personen oder Unternehmen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

6Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

7Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

[8]Es ist verboten:

1. Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen;
2. Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Raucherwaren etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen;
3. Abfälle in die Kanalisation zu leiten;
4. Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

[9]Mit Personen und Betrieben/Betriebseinheiten, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

[10]Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grossen Mengen von Abfällen benützt werden.

[11]Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

[12]Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

[13]Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. (§17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmebewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

[14]In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

3. Gebühren

Art. 8

Kostendeckungs- und Verursacher-prinzip

[1]Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen und Betriebe/Betriebseinheiten überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

[2]Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 9

Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren

[1]Für die Abfallsammlung und -behandlung bei Kehricht und Sperrgut von Privaten (Haushalte) und Betrieben/Betriebseinheiten werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Die Gesundheitsbehörde kann weitere gewichts- bzw. volumenabhängige Gebühren einführen, wenn dies technisch machbar und finanziell sinnvoll ist.

[2]Die Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Art. 10

Grundgebühr

[1]Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 9 nicht gedeckt werden. Insbesondere die Kosten für nicht erfasste Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

[2]Die Grundgebühr wird für private Haushalte pro Wohneinheit, für Unternehmen pro Betriebseinheit bemessen.

[3]Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer.

Art. 11

Gebührenfest-legung

[1]Die Gesundheitsbehörde prüft aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes periodisch die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung und legt sie in einer Vollziehungs- und Gebührenverordnung fest.

[2]Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Gesundheitsbehörde offen zu legen.

4. Kontrolle und Strafbestimmungen

Kontrolle

Art. 12

[1]Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt wurden.

[2]Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitig- ten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Um- triebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Strafbestimmungen

Art. 13

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes, anwendbar.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14

[1]Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

[2]Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich bestimmt die Gesundheitsbehörde den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

[3]Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Abfallverordnung vom 27. November 1995 aufgehoben.

[4]Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 25. November 2013 genehmigt.

Gemeindeversammlung Oberengstringen

André Bender
Gemeindepräsident

Peter M. Menzi
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt am 24. Juni 2014